

Satzung

**der Spielvereinigung 07
Eschwege e.V.**



§1

Name, Sitz und Vereinsfarben

Der Name des Vereins ist: „Spielvereinigung 07 Eschwege e.V.“. Er wurde am 30.01.1951 gegründet und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Eschwege unter *Band III VR 139* eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Eschwege und ist der Traditionsverein aller Fußballvereine, -clubs und -abteilungen, die seit dem Jahre 1907 in der Stadt Eschwege (ausgenommen Stadtteil Niederhone) bestanden haben. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Sportarten in den jeweils nach Bedarf zu bildenden Abteilungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände. Er und die Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen, soweit diese im Einklang mit §2 dieser Satzung stehen.

§4

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder über 18 Jahre, jugendliche Mitglieder sind solche unter 18 Jahren.

Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus.

§5

Aufnahme

Anmeldungen zur Aufnahme müssen schriftlich vorgenommen werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme oder Ablehnung sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Aufnahme oder Ablehnung kann in der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aufgehoben werden.

Die Aufnahme von Jugend- und Schülermitgliedern bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§6

Pflichten

Der Beitritt zum Verein verpflichtet das Mitglied zur Beachtung der Satzungen, der Beschlüsse des Vereins und seiner übergeordneten Organe. Es muss sich jederzeit für die sportlichen, kameradschaftlichen und finanziellen Interessen des Vereins einsetzen und die festgelegten Beiträge zahlen. Rückständige Beiträge können im ordentlichen Rechtsweg eingezogen werden. Die Vereinsdisziplin ist jederzeit zu wahren.

§7

Rechte

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für Mitglieder unter 18 Jahren gelten die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen. Alle ordentlichen Mitglieder haben Wahl-, Vorschlags- und Antragsrecht. Sie sind auch wählbar.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.

§8

Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 1 ½ Monaten zum Jahresende erfolgen, die Beiträge sind bis zum jeweiligen Jahresende zu entrichten.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle vereinsrechtlichen Ansprüche, ausscheidende Mitglieder bleiben für alle während der Mitgliedschaft eingegangenen persönlichen Verpflichtungen haftbar.

Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben außerdem Rechenschaft abzulegen und Vereinsakten und dergleichen sofort zurückzugeben.

§9

Ausschluss

Ein Mitglied gemäß § 4 kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

- a) unehrenhafter Lebenswandel
- b) unsportliches Verhalten
- c) grobe Verstöße gegen die Satzungen und Beschlüsse des Vereins, gegen die Kameradschaft sowie Preisgabe von vertraulich behandelten Vereinsvorgängen,
- d) Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins durch Unterlassung oder Handlungen, die in besonderem Maße die Belange des Vereins oder der Fachverbände berühren,
- e) Verzug der Beitragszahlung länger als 6 Monate.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss ist die nächste Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen bei dem Vorstand schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Vorstandsbeschluss kann nur mit 2/3 — Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.

Bei Beseitigung der Ausschlussgründe bzw. bei ausreichender Gewähr für die Behebung kann der Vorstand seine Ausschlussentscheidung aufheben.

§ 10

Ehrenstatut

a) Mitglieder können für besondere Verdienste bei einer Mitgliedschaft von mehr als 25 Jahren oder aus besonderen Anlässen geehrt werden. Auch für Nichtmitglieder ist eine Ehrung möglich.

b) Bei Errechnung der Mitgliedschaftsjahre gilt grundsätzlich der Tag des Eintritts, auch in die Traditionsvereine. Die Mitgliedschaft in den Jugendabteilungen wird in Anrechnung gebracht.

c) Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer silbernen und bei mehr als einer 40 jährigen verdienten Mitgliedschaft oder aus ganz besonderen Verdiensten durch Überreichung einer goldenen Vereinsehrennadel.

d) In ganz besonderen Fällen können Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenspielführer ernannt werden, die zu allen publikumszugängigen Veranstaltungen des Vereins sowie zu allen internen mit Eintrittsgeld verbundenen Zusammenkünften freien Eintritt haben.

e) Die Vorschläge für vorzunehmende Ehrungen gemäß den Absätzen a) bis d) werden vom Vorstand unter Hinzuziehung des Ältestenrates mit Stimmenmehrheit beschlossen.

§11

Zusammensetzung der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist in allen Fällen die entscheidende Instanz des Vereins. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen zugelassen. Vorschläge und Anträge können jedoch nur vom Jugendleiter oder dessen Vertreter vorgebracht werden.

§ 12

Arten der Mitgliederversammlungen und besondere Rechte

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Vereinsveranstaltungen,
- b) Erwerb, Veräußerung und Aufnahme von Darlehen,
- c) Erhobene Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Die Beiträge und Eintrittsgelder

2. Die Jahreshauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie zu 1.) und nimmt darüber hinaus alle 2 Jahre

- a) die Wahl des Vorstandes gemäß § 17 und
- b) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die keine Funktion im Verein ausüben, vor

Die Jahreshauptversammlung beschließt weiterhin über:

- c) Satzungsänderungen

und

- d) Änderungen des Zwecks oder über die Auflösung des Vereins gemäß § 29 In der Jahreshauptversammlung erstattet der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht. Ebenfalls haben die Kassenprüfer den Prüfbericht zu erstatte.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Darüber hinaus muss sie vom Vorstand einberufen werden, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder es mit Begründung schriftlich fordern.

4. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 13

Einberufung von Versammlungen

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch Bekanntgabe in der Tageszeitung und durch Aushang im Vereinsheim oder durch persönliche schriftliche Einladung. Sie soll mindestens 8 Tage vorher erfolgen.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt eine Frist von 3 Tagen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung soll in der Regel mindestens 4 Wochen vor der Versammlung erfolgen mit der Aufforderung, Anträge auf Satzungsänderungen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich einzureichen. Alle Anträge auf Satzungsänderung, die von stimmberechtigten Mitgliedern während der Jahreshauptversammlung gestellt werden, bedürfen

der Anerkennung der Dringlichkeit mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt auch für Satzungsänderungsanträge, über die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll.

§ 14

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist bei jeder Anzahl erschienener stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig.

§ 15

Beschlussfassung

Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Grundsätzlich entscheidet bei Abstimmungen die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen und Aufhebungen eines Vorstandsbeschlusses gemäß § 9 (Auflösungsbeschluss s. § 29). Die Abstimmungen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt, durch Handaufheben. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, wenn die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmt.

§ 16

Geschäftsordnung

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Die Tagesordnung muss vor Beginn der Versammlung von den Mitgliedern genehmigt werden. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind klar und eindeutig niederzuschreiben. Das Protokoll muss von 2 Vorsitzenden unterzeichnet werden.

§ 17

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) Kassenwart und Stellvertreter
- e) Schriftführer
- f) Leiter der einzelnen Abteilungen und Vertreter
- g) Jugendwart
- h) Vorsitzenden des Ältestenrates

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

Zum erweiterten Vorstand gehören alle Mitglieder, die durch Versammlungsbeschluss mit einer wesentlichen Aufgabe betraut worden sind oder deren Teilnahme der 1. Vorsitzende für erforderlich hält. Der erweiterte Vorstand muss mindestens vor jeder Jahreshauptversammlung einberufen werden und wenn es zeitlich möglich ist, auch vor jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Bildung eines besonderen Spiel- und Jugendausschusses ist möglich.

§ 18

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein. Er überwacht die Ausführung der Satzungen und verwaltet das Vermögen.

Er trifft Vorbereitungen für die Versammlungen, kontrolliert die Einnahmen und Ausgaben, beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern und stundet oder erlässt unvermögenden Mitgliedern die Beiträge.

§ 19

Sonderrechte des Vorstandes

Zu Vereinsveranstaltungen sportlicher Art hat jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes freien Eintritt. Außerdem steht ihm das Hausrecht zu. In dringenden Fällen hat der 1. Vorsitzende oder Vertreter das Recht zu sofortigen Entscheidungen, die Aufgabe des Vorstandes sind. Er muss aber in der nächsten Vorstandssitzung darüber berichten. Das gilt auch für Rechte, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 20

Tagungen

Der geschäftsführende Vorstand tagt mindestens einmal im Monat, sonst bei Bedarf. Er ist mindestens 3 Tage vorher einzuberufen. Der Vorsitzende kann einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes dazu einladen. Vorstandsmitglieder, die ohne wichtigen Grund mehr als dreimal den Sitzungen fernbleiben, können ausgeschlossen werden. Die Ersatzwahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§21

Vertretungsvollmacht

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils 2 der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

§ 22

Befugnisse des 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein, überwacht die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder, beruft alle Veranstaltungen des Vereins ein und leitet diese.

Spielabschlüsse der Leiter der einzelnen Fachgruppen dürfen nur mit seiner Genehmigung getätigt werden. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn mit allen seinen Rechten im Verhinderungsfalle.

§23

Befugnisse des Kassenwartes

Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgabe Buch und verwaltet das Vermögen. Er hat den Eingang der Beiträge zu überwachen. Auf Verlangen des Vorstandes und der Kassenprüfer hat er jederzeit den Kassenbestand anzugeben und nachzuweisen. Am Ende des Geschäftsjahres hat er Rechnung zu legen. Ausgabeanweisungen ab einem Betrag von EURO 500,00 bedürfen der Mitunterzeichnung des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters.

§ 24

Befugnisse des Schriftführers

Der Schriftführer besorgt alle schriftlichen Arbeiten für die Vereinsakten sowie das Protokoll bei Versammlungen und Sitzungen.

§ 25

Ältestenrat

- a) Aus den ordentlichen Mitgliedern wird ein Ältestenrat gewählt, dessen Mitglieder zur Zeit der Wahl dem Verein mindestens 10 Jahre ununterbrochen angehören oder aber das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Für je 50 ordentliche Mitglieder (auch angefangene Zahl) ist ein Mitglied in den Ältestenrat zu wählen.
- c) Mitglieder des Ältestenrates, mit Ausnahme des Vorsitzenden, dürfen nicht gleichzeitig dem geschäftsführenden Vorstand angehören
- d) Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und Stellvertreter Der Ältestenrat unterstützt den Vorstand in der Leitung zum Wohle des Vereins. Er ist verpflichtet, den Vorstand auf besondere Vorkommnisse und Misstände im Verein hinzuweisen und ihm Vorschläge zu unterbreiten.
- e) Der Ältestenrat hat weder Vertretungsvollmacht noch Geschäftsführungsbefugnisse.
- f) Er kann dem Vorstand Vorschläge für Ehrungen unterbreiten.
- g) Bei besonderen Anlässen, Streitigkeiten unter Mitgliedern usw. bildet der Ältestenrat aus seinen Mitgliedern einen dreiköpfigen Ehrenrat. Dieser soll die Streitigkeiten nach Möglichkeit schlichten oder dem Vorstand geeignete Maßnahmen vorschlagen.
- h) Die Sitzungen des Ältestenrates unterliegen der Protokollführung.

§26

Schadenersatz

Wer Vereinsvermögen böswillig, mutwillig oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Für materielle Strafen, die durch Verbandsinstanzen gegen Vereinsmitglieder unter Vereinshaftung verhängt werden, ist das Mitglied dem Verein verpflichtet.

§27

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein und nicht den einzelnen Mitgliedern. Die Beiträge sind mindestens 3/4 Jahr im Voraus zu zahlen Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der Kosten des Vereins und für sportliche Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins Es darf des Weiteren keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 28

Haftpflicht

Für Unglücksfälle und Schäden, die ein Vereinsmitglied in Ausübung der von der Vereinsführung angesetzten Leibesübung erleidet, haftet der Verein im Rahmen einer abgeschlossenen Haftpflicht. Der Vorstand hat für Versicherung gegen Haftpflichtschäden zu sorgen.

§29

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der Versammlung auf diese Beschlussfassung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden und soll hierzu einer steuerbegünstigten Körperschaft zufließen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 30

Schlussbestimmung

In Zweifelsfällen sind die Satzungen der Verbandsinstanzen und die § 21 bis 79 und 664 bis 670 des BGB maßgebend.

Stand : 31.12.2012